

Die Fortsetzungen der beiden Stellen weichen in dem erhaltenen Texte der Lex Frisionum von einander ab. Während Tit. I 12 das Beweisverfahren für den Fall, dass der des Totschlags Bezichtigte leugnet, darlegt, gibt IV 2 an, dass auch getötete Haustiere bis zum Hunde herab so zu bezahlen seien, wie sie der Besitzer abschätzt. Aber an diesen passivisch gehaltenen Satz: 'Similiter equi et boves, oves, caprae, porci et quicquid mobile in animantibus ad usum hominum pertinet, usque ad canem ita solvantur, prout fuerint a possessore earum adpretiata', schliesst sich ein aktivischer Satz: 'aut si negaverit, iuxta quod iudex dictaverit, iuret' (§ 3), worauf dann Taxen für verschiedene Hunderassen (§§ 4—9) folgen. Jenes aktivische Sätzchen passt gar nicht zu dem passivischen Satze über die Haustiere. Der letztere ist offenbar erst nachträglich zu der Bestimmung über die Tötung eines fremden Sklaven hinzugeschrieben worden. Von Hause aus schloss also jenes aktivische Sätzchen unmittelbar an § 1 an. Demnach lauteten die Fortsetzungen der beiden oben verglichenen Stellen ursprünglich:

IV 3: Aut si negaverit,
iuxta quod iudex dicta-
verit, iuret.

I 12: Quod si quaelibet
ex praedictis personis hoc
homicidium se perpetrasse
negaverit, iuxta quod
summa precii occisi mancipii
fuerit aestimata, maiori vel
minori sacramento se excu-
sare debet.

Wie I 11 nur eine umständlichere Ausführung von IV 1, so ist I 12, wie man sieht, nur eine weitläufigere Wiederholung des in IV 3 Gesagten, denn der Asega, der nach IV 3 die Art des Eides zu bestimmen hatte, musste sich ja dabei nach dem Werte des Streitobjektes richten, darnach entscheiden, ob ein maius oder minus sacramentum zu leisten war.

Wenn aber Tit. I 11 und 12 nichts anderes als eine breitere, umständlichere Ausführung des Themas von IV 1 und 3 sind, so liegt es auf der Hand, dass die Sätze, welche jetzt Tit. IV 1, 3 und Tit. V 1 ausmachen, ur-

nobilis sive liber sive litus sive etiam servus' hinzu, ersetzte 'aestimatus' durch das ihm, wie es scheint, geläufigere 'adpretiatus' und spricht es ausdrücklich aus, dass der Herr des getöteten Sklaven dessen abgeschätzten Wert als richtig zu beschwören habe. Vgl. über den Verfasser von I 11, d. h. über den Hauptredaktor der Lex, oben S. 296.